STADT RHEDA–WIEDENBRÜCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 388

"Bielefelder Straße/Ostring"

I. Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass diese Plan–ausfertigung mit dem Satzungsplan (I. Ausfertigung) übereinstimmt.

Bürgermeister

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);

Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878);

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA — MI

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Teilflächen WA1, WA2 und WA3 siehe Text D.1.1

Mischgebiet (§ 6 BauNVO), Teilflächen MI1, MI2 und MI3 siehe Text D.1.2

2 Wo — **Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden,** z.B. 2 Wohnungen, siehe Text D.1.3

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,3 — **Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)**, Höchstmaß z.B. 0,3

GFZ 0,6 — **Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)**, Höchstmaß z.B. 0,6

II — **Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO),** Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe Text D.2.1

a) Bei geneigten Dachformen (Sattel-/Walmdach):

THmax. ..... Maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittkante der Außenfläche der abfallenden Dachhaut mit der Außenfläche der Wand) in Meter über Bezugspunkt

FHmax. ..... Maximal zulässige Firsthöhe (= Oberkante First) in Meter über Bezugspunkt

b) Beim Flachdach:

GHmax. ..... Maximal zulässige Gesamthöhe in Meter über Bezugspunkt

A 73,20 — **Bezugspunkt** A für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzung D.2.2

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO):

o — Offene Bauweise

ED — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

FR — **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß-/Radweg**

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
Hinweis: bestehende Ein-und Ausfahrten genießen bei unveränderter Nutzung Bestandsschutz.

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9(1) Nr. 12 BauGB)

St — **Trafostation**

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

LP III / LP IV — **Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrung en gegen Verkehrslärm erforderlich sind, hier passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Lärmpegelbereiche III-VI, siehe Text D.4.1**

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte sowie siehe Text E.1. Zulässig ist jeweils ausschließlich:

SD — - Satteldach
WD — - Walmdach
FD — - Flachdach
42°- 48° — - Dachneigung, hier z.B.: 42°- 48°

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

St — **Stellplatzanlage (§ 9(1) Nr. 4, 22 BauGB)**

Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)

GR — **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9(1) Nr. 21 BauGB) zu belastende Flächen, hier:** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Eigentümer der geplanten Wohnbebauung in zweiter Reihe zur Bielefelder Straße

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

Maßangabe in Meter

9. Nutzungsschablone

WA2	
0,3	0,6
II	ED
2 Wo	FD 0°- 5° / SD 42°- 48°
THmax. 4,5 m FHmax. 9,5 m GHmax. 7,0 m	

Allgemeines Wohngebiet	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Zahl der Wohneinheiten	Dachform und Dachneigung
Wand-, Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen	

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

443 — Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Vorgeschlagene Bebauung (unverbindlich)

Sperrpfosten im Bereich des Fuß-/Radwegs

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (Teilung und Zuordnung erfolgen im Rahmen der Planrealisierung)

⊗73,28 — Höhe in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92), Einmessung: Vermessungsbüro Vormweg, April 2014

Definition Vorgarten (VG): Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang von straßenzugewandten Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von meist 2-6 m zu den Planstraßen. Bei Eckgrundstücken gilt sowohl der Bereich zwischen der vorderen als auch der seitlichen Gebäudeaußenwand als Vorgarten (VG), an der seitlichen Gebäudeaußenwand jedoch nur bis zur Schnittkante mit der rückwärtigen Gebäudeaußenwand.

Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)

D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet mit den Teilflächen WA1, WA2 und WA3 (§ 4 BauNVO): Gemäß § 1(6) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

1.2 Mischgebiet mit den Teilflächen MI1, MI2 und MI3 (§ 6 BauNVO): Gemäß § 1(5, 6) BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6(2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) sowie die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 6(3) BauNVO unzulässig.

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
Im WA2 sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig; als Ausnahme kann für Doppelhaushälften zusätzlich eine Einliegerwohnung zugelassen werden.
Im WA3 sind maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW i.V.m. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO): Die maximal zulässigen Traufhöhen bzw. die Gesamthöhen in Meter über Bezugspunkt ergeben sich aus dem jeweiligen Eintrag in der Plankarte für die festgesetzten Teilflächen WA1 bis WA3 bzw. MI1 bis MI3.

a) Bei geneigten Dachformen (Sattel-/Walmdach):
Die zulässige Traufhöhe ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt die Oberkante First

b) Beim Flachdach:
Die Gesamthöhe des Gebäudes (Oberkante Attika Flachdach); eine Traufhöhe wird nicht festgesetzt.

2.2 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist der gemäß Plankarte festgesetzte Bezugspunkt A mit einer Höhe von 73,20 m über NHN.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, § 12/§ 23(5) BauNVO)

3.1 Einschränkung für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Garagen und Carports müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten.
Bei Eckgrundstücken können zwischen Planstraße und Baugrenze hiervon Ausnahmen für Garagen und Carports zugelassen werden. Hierbei ist seitlich ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch zu Fuß-/Radwegen) einzuhalten, der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn) als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist (siehe Text E.2.2).

4. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

4.1 Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen: Innerhalb der für Schutzvorkehrungen nach den Lärmpegelbereichen festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R'w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Tabelle 8, Ausgabe November 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	erf. R'w.res der Außenbauteile, jeweils für	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume u.ä.
III	61 bis 65	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	40 dB	35 dB
V	71 bis 75	45 dB	40 dB
VI	76 bis 80	50 dB	45 dB

Schlafräume (auch Kinderzimmer) und Wohnräume sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume vom lärmabgewandten Bereich her möglich ist.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den geforderten Schallschutz sicherzustellen.

Hinweis: Auf den Fachbeitrag Schallschutz des Ing.-Büros RP Schalltechnik mit Stand vom 17.03.2014 wird verwiesen.

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW) im WA und MI

1.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei geneigten Dächern mit Dachneigungen ab 35° zulässig. Dort sind sie in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufl änge nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten und Ortgang: mindestens 1,5 m. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist ein Rücksprung von mindestens 1,0 m ab der Außenkante der Attika einzuhalten.

1.2 Der First bzw. die Oberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.

1.3 Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind im gesamten Plangebiet nur Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.

1.4 Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß D.2.2) darf höchstens 0,5 m betragen.

1.5 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern: Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dacheckung, Dachüberstände, Ausführung der Gauben und Gebäudehöhe (Sockel-, Traufund Firsthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4,5 BauO NRW)

2.1 Vorgärten sind mit Ausnahme der Zuwegungen, Stellplätze, Carports etc. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Abstell-, Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet werden.

2.2 Seitliche Abstandsstreifen neben Stellplätzen und Nebenanlagen sind als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten und z.B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten (siehe Text D.3.1).

2.3 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

F. Hinweise

1. Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

2. Geländeoberfläche
In Anlehnung an § 9(3) der BauO NRW ist bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Wahrung des Straßen- und Ortsbildes zu beachten, dass die neuen Geländeoberflächen denen der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets angeglichen werden. Zudem sind großflächige Geländeveränderungen - auch in geringer Höhe - unzulässig. Sofern abweichende Lösungen angestrebt werden, wird vorab eine Rücksprache mit der Stadt empfohlen.

3. Retention anfallenden Niederschlagswassers
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Zur Retention anfallenden Niederschlagswassers wird der Bau von Zisternen dringend empfohlen. Dieses Wasser kann zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität genutzt werden. Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung/DIN 1988 sind zu beachten und den Wasserversorgungsunternehmen sowie der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen.

4. Ökologische Belange
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen). Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden besonders für Nebenanlagen ebenfalls ausdrücklich empfohlen.

5. Bodenfunde
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

6. Altlasten
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

7. Kampfmittel
Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2)	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss (BPUV) der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat gemäß § 2(1) BauGB in seiner Sitzung am *05.07.2012* die Aufstellung der Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist am *20.07.2012* ortsüblich bekanntgemacht worden. Rheda-Wiedenbrück, den ..... Bürgermeister	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am *07.06.2013* wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: *Bürgerversammlung am 17.06.2013* Rheda-Wiedenbrück, den ..... Im Auftrag Abteilung Stadtplanung	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *23.05.2014* hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom *02.06.2014* bis *03.07.2014* öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom *28.05.2014* gemäß § 13a(2) i.V.m § 4(2) BauGB beteiligt. Rheda-Wiedenbrück, den ..... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10(1) BauGB am *15.12.2014* mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Rheda-Wiedenbrück, den ..... Im Auftrage des Rates der Stadt Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Rheda-Wiedenbrück, den ..... Der Bürgermeister Im Auftrage Abteilung Stadtplanung	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: ..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Gütersloh, den ..... Vermessungsbüro Vormweg

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 388
„Bielefelder Straße/Ostring"

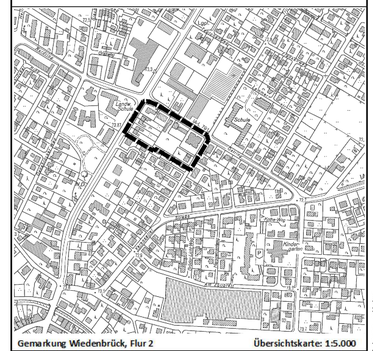

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 2 — **Übersichtskarte: 1:5.000**

Maßstab: 1:500 — Planformat: 104 x 76 cm

0 — 25 — 50 m — Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:	Planungsstand:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schrooten Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29	**Dezember 2014** Gezeichnet: Be Bearbeitet: Be, Ti

388_Satzung_mU.dwg
Stand: 05.01.2015